

Ordnung
zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von
Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen

Vom 1. Juli 2015

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 8, Art. 95, S. 106 ff., v. 16. Juli 2015)

- Amtliche Lesefassung -

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Teil Allgemeiner Teil

Anwendungsbereich	§ 1
Begriffsbestimmungen	§ 2
Wahrnehmung von Rechten und Pflichten durch Erziehungsberechtigte	§ 3

II. Teil Verfahren

1. Kapitel Organisation

Beauftragte.....	§ 4
Beraterstab (Kommission).....	§ 5

2. Kapitel Verfahrensvorschriften

Verdachtsäußerungen und Anzeigen, Kenntniserlangung.....	§ 6
Informationspflichten	§ 7
Anhörung des Opfers oder mutmaßlichen Opfers.....	§ 8
Besondere Zuständigkeiten.....	§ 9
Anhörung der beschuldigten Person	§ 10
Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden	§ 11
Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC	§ 12
Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles	§ 13
Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen	§ 14
Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung	§ 15

III. Teil Weiteres Vorgehen

1. Kapitel Hilfen

Hilfen für das Opfer und seine Angehörigen § 16

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen,
Dekanate und Pfarreien § 17

2. Kapitel Maßnahmen gegen den Täter

Konsequenzen für den Täter § 18

Versetzung § 19

Besondere Maßnahmen gegen Kleriker und
Ordensangehörige § 20

Gutachten, Therapie § 21

Überwachung von Maßnahmen gegen den Täter § 22

IV. Teil Schlussbestimmungen

Öffentlichkeit § 23

Ehrenamtlich Tätige § 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung § 25

Präambel

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche solche begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

I. Teil – Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung bezieht sich auf

- a) Taten nach dem 13. Abschnitt sowie auf weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)¹ an Kindern und Jugendlichen (Minderjährigen) sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sowie ferner auf
- b) Taten nach can. 1395 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC)^{*)} in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Apostolischen Schreibens *motu proprio datae* „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST)^{*)}, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 Nr. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 Nr. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangenen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 Nr. 1 SST),

von Klerikern, Ordensangehörigen sowie kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Bereich des Erzbistums Hamburg.

(2) Diese Ordnung findet unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auch Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(3) Diese Ordnung gilt auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem *Motu Proprio* „*Intima Ecclesiae natura*“ vom 11. November 2012 der Erzbischof Letztverantwortung ausübt.

¹ Insbesondere §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB. Die vollständigen Gesetzestexte zum Strafgesetzbuch (StGB) sind unter „<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>“ abrufbar.

^{*)} Vgl. zu den kirchlichen Normen die Anlage.

(4) Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange die Tat gemäß den Absätzen 1 und 2 zurückliegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Verfahrensordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß § 1 Absätze 1 und 2 besteht.

(2) Ordensangehörige im Sinne dieser Verfahrensordnung sind die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens (vgl. cann. 573 bis 746 CIC).

(3) Erziehungsberechtigter ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (in der Regel den Eltern).

§ 3 Wahrnehmung von Rechten und Pflichten durch Erziehungsberechtigte

(1) Ist das Opfer oder mutmaßliche Opfer minderjährig, werden die sich aus dieser Verfahrensordnung ergebenden Rechte und Pflichten des Opfers oder mutmaßlichen Opfers durch den oder die Erziehungsberechtigten wahrgenommen.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit des Opfers oder mutmaßlichen Opfers nimmt dieses die sich aus dieser Verfahrensordnung ergebenden Rechte und Pflichten selbst wahr.

(3) Gegenüber dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer bestehende Informationspflichten sind, solange dieses minderjährig ist, gegenüber den jeweiligen Erziehungsberechtigten wahrzunehmen.

II. Teil – Verfahren

1. Kapitel – Organisation

§ 4 Beauftragte

(1) Der Erzbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen (Beauftragte) für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2. Nach Möglichkeit sollen sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

(2) Die Beauftragten sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Erzbistums im aktiven Dienst sein.

(3) Name und Dienstanschrift der Beauftragten werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Erzbistums.

§ 5 Beraterstab (Kommission)

(1) Der Erzbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit Taten gemäß § 1 Absätze 1 und 2 einen ständigen Beraterstab (Kommission) ein. Der Kommission gehören neben den Beauftragten insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Der Kommission können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden, insbesondere arbeitsrechtlicher Sachverstand für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist. Die Verantwortung des Erzbischofs bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Erzbischof auf fünf Jahre bestellt und im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt gegeben.

(3) Die Kommission wird von den Beauftragten geleitet und tritt auf formfreie und jederzeitige Anordnung der Beauftragten zusammen. Die Beauftragten können einzelne Mitglieder der Kommission im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung mit Aufträgen betrauen. Sie unterrichten die Mitglieder der Kommission in geeigneter Weise über den Verlauf der Untersuchung.

2. Kapitel – Verfahrensvorschriften

§ 6 Verdachtsäußerungen und Anzeigen, Kenntniserlangung

(1) Untersuchungen nach dieser Verfahrensordnung werden eingeleitet durch eine Verdachtsäußerung oder eine Anzeige oder den Erhalt einer wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis des Erzbischofs oder der Beauftragten in sonstiger Weise davon, dass eine Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 begangen worden ist oder begangen worden sein könnte. Verdachtsäußerungen oder Anzeigen sollen gegenüber den Beauftragten vorgenommen werden; andernfalls sind sie unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die Beauftragten nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.

(2) Wenn die Verdachtsäußerung oder Anzeige durch das Opfer oder mutmaßliche Opfer erfolgt, vereinbaren die Beauftragten ein Gespräch mit dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer. In Abstimmung mit dem Erzbischof können die Beauftragten eine weitere Person hinzuziehen. Das Opfer oder mutmaßliche Opfer kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die gemäß § 11 Absatz 1 bestehende Verpflichtung der Beauftragten ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen; § 11 Absatz 2 bleibt unberührt. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen. Dem Schutz des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers sowie dem Schutz vor öffentlicher

Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Das Opfer oder mutmaßliche Opfer wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

(3) Anonymen Anzeigen gehen die Beauftragten nach pflichtgemäßer Beurteilung nach, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

(4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über Sachverhalte und Hinweise hinsichtlich Taten gemäß § 1 Absätze 1 und 2, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die Beauftragten wenden, andernfalls sind diese von der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution zu informieren. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC²) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an die Beauftragten immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen, insbesondere gegenüber dem Jugendamt oder der Schulaufsicht, sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Informationspflichten

Die Beauftragten setzen von Verdachtsäußerungen, Anzeigen oder Mitteilungen gemäß § 6 den Erzbischof und die zuständige Person der Leitungsebene unabhängig von Plausibilitätsabwägungen unverzüglich in Kenntnis. Andere sind zu informieren, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

§ 8 Anhörung des Opfers oder mutmaßlichen Opfers

In den Fällen des § 6 Absatz 1 (Verdachtsäußerung oder Anzeige oder Erhalt einer wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis durch Dritte) entscheiden die Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welcher Weise Kontakt mit dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer aufgenommen wird, falls dessen Person bekannt ist. Ist ein Kontakt zu dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer hergestellt worden und dieses zu einem Gespräch bereit, gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

§ 9 Besondere Zuständigkeiten

(1) Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der

² Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.

(2) Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Erzbischof zuständig, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Erzbischof den Höheren Ordensoberen. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen.

§ 10 Anhörung der beschuldigten Person

(1) Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Erzbischofs oder des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen die beschuldigte Person zu den erhobenen Vorwürfen an; hierzu kann einer der Beauftragten hinzugezogen werden. Der Schutz des Opfers oder mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen die Tat mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).

(2) Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Sie hat im Rahmen der Untersuchung das Recht auf einen von der kirchlichen Autorität gemäß can. 1483 CIC zugelassenen Anwalt. Die Beauftragten entscheiden gemeinsam, zu welchem Zeitpunkt Akteneinsicht gewährt wird.

(3) Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC).

(4) Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC³).

(5) Auf die Verpflichtung, einen Verdacht wegen einer Tat nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) gemäß § 11 Absatz 1 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

(6) Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Der Erzbischof wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.

(7) Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

³ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

§ 11 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

(1) Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tat gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) vorliegen, leitet ein Vertreter des Erzbischofs die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen genießen Vorrang.

(2) Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Opfers oder mutmaßlichen Opfers entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere Opfer oder mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

(3) Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

(1) Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Erzbischof gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung des § 10 sowie § 11 Absatz 1. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

(2) Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Erzbischof zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

(3) Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht einer Tat gemäß § 1 Absatz 1, informiert der Erzbischof gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Erzbischofs sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

(4) Eine entsprechende Vorgehensweise wie in den Absätzen 1 und 2 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

§ 13 Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 vor, entscheidet der Erzbischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Im Falle von Klerikern kann der Erzbischof gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen, insbesondere die Freistellung vom Dienst, das Fernhalten vom Dienstort oder Arbeitsplatz sowie das Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten.

(3) Soweit der Erzbischof nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die Beauftragten über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das Opfer oder mutmaßliche Opfer davon in Kenntnis setzen kann.

(4) Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

§ 14 Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

(1) Wenn der Verdacht einer Tat gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, insbesondere weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme einer solchen Tat rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. § 13 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

(2) Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

§ 15 Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

(1) Der gute Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person ist durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC und can. 220 CIC).

(2) Erweist sich eine gegen einen Kleriker gerichtete Beschuldigung oder Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Erzbischof im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

III. Teil – Weiteres Vorgehen

1. Kapitel – Hilfen

§ 16 Hilfen für das Opfer und seine Angehörigen

- (1) Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich am jeweiligen Einzelfall.
- (2) Hilfsangebote können sowohl seelsorgliche als auch therapeutische Hilfen umfassen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.
- (3) Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Erzbischof zuständig, bei selbständigen kirchlichen Einrichtungen deren Träger.
- (4) Bei der Gewährung von Hilfen ist in der gebotenen Weise eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.
- (5) Unbeschadet der vorstehend genannten Hilfsangebote können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die Beauftragten beantragen.

§ 17 Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden vom Erzbischof über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen sowie die Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

2. Kapitel – Maßnahmen gegen Täter

§ 18 Konsequenzen für Täter

- (1) Gegen Personen, die eine Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 begangen haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
- (2) Jede im kirchlichen Bereich tätige Person, die eine Tat gemäß § 1 Absatz 1 begangen hat, wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. In Abhängigkeit von den Besonderheiten des Einzelfalls gilt dies entsprechend bei Taten gemäß § 1 Absatz 2.

§ 19 Versetzung

- (1) Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 begangen hat, innerhalb der Erzdiözese versetzt und erhält er einen neuen

Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof oder der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn die Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 nach Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

(2) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen gemäß § 1 Absatz 2.

§ 20 Besondere Maßnahmen gegen Kleriker und Ordensangehörige

(1) Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.⁴ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

(2) Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

§ 21 Gutachten, Therapie

Über Personen, die eine Tat gemäß § 1 Absatz 1 begangen haben, kann ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt werden. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

§ 22 Überwachung von Maßnahmen gegen den Täter

Es obliegt dem Erzbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfüigten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

IV. Teil – Schlussbestimmungen

§ 23 Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

⁴ Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

§ 24 Ehrenamtlich Tätige

(1) In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich einer Tat gemäß § 1 Absatz 1 schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). In Abhängigkeit von den Besonderheiten des Einzelfalls gilt dies entsprechend bei Taten gemäß § 1 Absatz 2.

(2) Bei Hinweisen auf eine Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Verfahrensordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018. Sie ist vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung zu unterziehen.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg und zum weiteren Vorgehen vom 29. Januar 2010 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 2, Art. 17, S. 18 ff., v. 15. Februar 2010), fortgeschrieben am 28.2.2011 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 4, Art. 39, S. 38 ff., v. 15. März 2011), zuletzt geändert am 14.6.2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 75, S. 84, v. 15. Juni 2012) außer Kraft.

(3) Verfahren, die zum Zeitpunkt des gemäß Absatz 2 geregelten Außerkrafttretens der bisherigen Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg und zum weiteren Vorgehen bereits anhängig sind, werden nach den gemäß Absatz 2 außer Kraft tretenden Regelungen beendet.

Anlage - Kirchliche Normen

1. Auszug aus dem Codex Iuris Canonici (CIC)

Can. 220 - Niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.

Can. 695 - § 1. Ein Mitglied muss aufgrund der in den cann. 1397, 1398 und 1395 genannten Straftaten entlassen werden, außer der Obere ist bei den in can. 1395, § 2 genannten Straftaten der Ansicht, dass eine Entlassung nicht unbedingt nötig ist und dass für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann.

§ 2. In diesen Fällen hat der höhere Obere, nachdem die Beweise in Bezug auf die Tatbestände und die Zurechenbarkeit erhoben sind, dem zu entlassenden Mitglied die Anklage und die Beweise zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Alle Akten sind vom höheren Oberen und vom Notar zu unterzeichnen und zusammen mit den von dem Mitglied schriftlich abgefassten und von ihm selbst unterschriebenen Stellungnahmen dem obersten Leiter zu übersenden.

Can. 977 - Die Absolution des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist ungültig, außer in Todesgefahr.

Can. 983 - § 1. Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich, dem Beichtvater ist es daher streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise und aus irgendeinem Grund irgendwie zu verraten.

§ 2. Zur Wahrung des Geheimnisses sind auch, falls beteiligt, der Dolmetscher und alle anderen verpflichtet, die auf irgendeine Weise aus der Beichte zur Kenntnis von Sünden gelangt sind.

Can. 984 - § 1. Ein Gebrauch des aus der Beichte gewonnenen Wissens, der für den Pönitenten belastend wäre, ist dem Beichtvater streng verboten, auch wenn jede Gefahr, dass etwas bekannt werden könnte, ausgeschlossen ist.

§ 2. Wer eine leitende Stellung einnimmt, darf die Kenntnis von Sünden, die er zu irgendeiner Zeit aus der Entgegennahme einer Beichte erlangte, auf keine Weise bei der äußeren Leitung gebrauchen.

Can. 1378 - § 1. Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

Can. 1381 - § 1. Wer sich ein Kirchenamt anmaßt, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.

Can. 1387 - Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

Can. 1388 - § 1. Ein Beichtvater, der das Beichtgeheimnis direkt verletzt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; verletzt er es aber nur indirekt, so soll er je nach Schwere der Straftat bestraft werden.

Can. 1395 - § 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärger erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.
§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

Can. 1408 - Jedermann kann vor dem Gericht seines Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes belangt werden.

Can. 1412 - In Strafverfahren kann jemand, auch in Abwesenheit, vor dem Gericht jenes Ortes angeklagt werden, in dem die Straftat begangen worden ist.

Can. 1483 - Prozessbevollmächtigter und Anwalt müssen volljährig und gut beleumundet sein; der Anwalt muss außerdem katholisch sein, sofern der Diözesanbischof davon nicht eine Ausnahme macht, und Doktor im kanonischen Recht oder sonst wirklich sachkundig sein, und er muss vom Diözesanbischof zugelassen sein.

Can. 1717 - § 1. Erhält der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, daß eine Straftat begangen worden ist, so soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen, außer dies erscheint als gänzlich überflüssig.
§ 2. Es muss vorgebeugt werden, dass nicht aufgrund dieser Voruntersuchung jemandes guter Ruf in Gefahr gerät.
§ 3. Der Voruntersuchungsführer hat dieselben Vollmachten und Pflichten wie der Vernehmungsrichter im Prozess; in einem späteren Strafprozess kann er nicht als Richter tätig sein.

Can. 1719 - Die Voruntersuchungsakten und die Dekrete des Ordinarius, mit denen die Voruntersuchung eingeleitet oder abgeschlossen wird, sowie alle Vorgänge, die der Voruntersuchung vorausgehen, sind, falls sie für einen Strafprozess nicht notwendig sind, im Geheimarchiv der Kurie abzulegen.

Can. 1722 - Zur Vermeidung von Ärger, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius nach Anhören des Kirchenanwaltes und Vorladung des Angeklagten bei jedem Stand des Prozesses den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten; alle diese Maßnahmen sind bei Wegfall des Grundes aufzuheben, und sie sind von Rechts wegen mit der Beendigung des Strafprozesses hinfällig.

2. Auszug aus dem Apostolischen Schreiben motu proprio datae „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST)

Normen über die schwerwiegenden Delikte – Normae de gravioribus delictis in der Fassung vom 21. Mai 2010 (siehe <http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/> (s. Vatikan-Dokumente)

Art. 4

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments sind:

1° Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot nach can. 1378 § 1 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1457 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

2° Der Versuch der sakramentalen Lossprechung oder das verbotene Hören der Beichte nach can. 1378 § 2, 2° des Kodex des kanonischen Rechts.

3° Das Vortäuschen der sakramentalen Lossprechung nach can. 1379 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1443 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

4° Die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte nach can. 1387 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1458 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

5° Die direkte oder indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses nach can. 1388 § 1 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1456 § 1 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

§ 2. Unbeschadet der Vorschrift von § 1, 5° ist der Kongregation für die Glaubenslehre auch die schwerwiegenderere Straftat vorbehalten, die darin besteht, die vom Beichtvater oder vom Pönitenten in einer echten oder vorgetäuschten sakramentalen Beichte gesagten Dinge mit irgendeinem technischen Hilfsmittel aufzunehmen oder in übler Absicht durch die sozialen Kommunikationsmittel zu verbreiten. Wer diese Straftat begeht, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, im Fall eines Klerikers die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

Art. 6

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

Art. 7

§ 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.

§ 2. Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des *Kodex des kanonischen Rechts* und can. 1152 § 3 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*. Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, 1 dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Art. 16

Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegendere Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren. Wenn die Kongregation den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, beauftragt sie den Ordinarius oder den Hierarchen, weiter vorzugehen, unbeschadet des Rechts, gegebenenfalls gegen ein Urteil erster Instanz an das Oberste Gericht der Kongregation zu appellieren.

Art. 19

Unbeschadet des Rechts des Ordinarius oder des Hierarchen, mit Beginn der Voruntersuchung Maßnahmen nach can. 1722 des *Kodex des kanonischen Rechts* und can. 1473 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* zu ergreifen, besitzt dieselbe Vollmacht auch der turnusgemäße Vorsitzende des Gerichts auf Antrag des Kirchenanwalts unter den Bedingungen, die in den genannten Kanones festgeschrieben sind.

Art. 21

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten müssen in einem kanonischen Strafprozess untersucht werden.

§ 2. Es steht der Kongregation für die Glaubenslehre jedoch frei:

1° In einzelnen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag des Ordinarius oder des Hierarchen zu entscheiden, gemäß can. 1720 des *Kodex des kanonischen Rechts* und can. 1486 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* auf dem Weg eines außergerichtlichen Dekrets vorzugehen; unbefristete Sühnestrafen können jedoch nur im Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre verhängt werden.

2° Sehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war, direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorzulegen.

Art. 24

§ 1. In den Verfahren über Straftaten nach Art. 4 § 1 kann das Gericht den Namen des Anklägers weder dem Angeklagten noch seinem Anwalt mitteilen, es sei denn, der Ankläger hat ausdrücklich zugestimmt.

§ 2. Das Gericht muss dabei mit besonderer Aufmerksamkeit die Glaubwürdigkeit des Anklägers beurteilen.

§ 3. Immer ist jedoch darauf zu achten, dass jedwede Gefahr einer Verletzung des Beichtgeheimnisses absolut vermieden wird.

Hamburg, den 1. Juli 2015

L.S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg